



**Rechnungshof
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1011 Wien

Wien, 21. Dezember 2021
GZ 301.053/007-P1-3/21

Bundesgesetz, mit dem das E-Government-Gesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 19. November 2021, GZ: 2021-0.808.216, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Das Unternehmensregister sowie das Ergänzungsregister für sonstige Betroffene werden von der Bundesanstalt Statistik Österreich betrieben. Die Kosten für die im Entwurf vorgesehenen Änderungen sind für das Finanzjahr 2022 im Detailbudget 40.05.01 („Digitalisierung“) des Bundes veranschlagt.

Die Materialien führen für die Umstellung der Architektur der Bildung von Stammzahlen, insbesondere des Unternehmensregisters und des Ergänzungsregisters für sonstige Betroffene, Kosten von 614.731,65 EUR an. Es werden zwar die erforderlichen Arbeiten aufgelistet (z.B. Datenmigration, Wechsel Stammregister, Implementierungen und Änderungen), aber ohne Aufschlüsselung der Kosten auf diese Arbeiten. Auch eine Trennung in Personal- und Sachkosten ist nicht ersichtlich.

Aus Sicht des RH fehlt es daher an einer detaillierten Aufschlüsselung der angegebenen Gesamtkosten, weshalb die finanziellen Auswirkungen insofern nicht nachvollziehbar dargestellt sind. Deren Darstellung entspricht daher nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung, BGBl. II Nr. 490/2012.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat